

VERORDNUNG DES LANDRATSAMTES UNTERALLGÄU ÜBER DAS BADEVERBOT IN DER WERTACH IM LANDKREIS UNTERALLGÄU

vom 11. Juni 1990 (KABL 1990 S. 282)

Das Landratsamt Unterallgäu erläßt aufgrund des Art. 22 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.02.1988 (FNBayRS 753-1-I) folgende Verordnung:

§ 1 Badeverbot

Um Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhüten, wird der Gemeingebrauch in der Wertach wie folgt beschränkt:

Das Baden in der Wertach sowie in ihren Nebenarmen und Flutmulden ist im gesamten Bereich des Landkreises Unterallgäu verboten.

§ 2 Zuwiderhandlungen

Ordnungswidrig handelt, wer dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt (Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 a BayWG).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM belegt werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.